



Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 20.07.2026 – 09.08.2026

Stadtrat

Mittwoch, den 22. Juli 2026, 15.00 Uhr

Die Tagesordnung für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindende Sitzung wird an der Amtstafel des Neuen Rathauses bekannt gemacht.

Bayreuth, den 07.07.2026
STADT BAYREUTH

Hauptamt

Bodenrichtwerte von Grundstücken

Der gemäß Baugesetzbuch bei der Stadt Bayreuth gebildete Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat die Bodenrichtwerte für das Stadtgebiet von Bayreuth zum Stand 01.01.2026 ermittelt und in einer Richtwertübersicht dargestellt.

Die Bodenrichtwerte können kostenfrei online unter www.Boris-Bayern.de und www.Bodenrichtwerte.Bayern.de abgefragt werden.

Schriftliche Auskünfte können bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses gegen eine Verwaltungsgebühr von 50 Euro beantragt werden.

Bayreuth, den 17.07.2026
STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

Referat Planen und Bauen:
gez. Urte Kelm
Ltd. Baudirektorin

Inhalt

Bebauungsplan Nr. 5/25 „Wohnquartier Untere Herzoghöhe“	2
Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt Bayreuth	3
Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bayreuth	4
Bayreuther Immobilienmarktbericht - Berichtsjahr 2025 -	4
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern	4
Satzung zur Änderung der Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Bayreuth	5
Satzung zur Änderung der Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Bayreuth	6
Wasserrecht: Ausweisung eines Heilquellenschutzgebietes für die Friedrichs- und die Wilhelminetherme in Bayreuth	7
Bebauungsplanverfahren Nr. 3/26 „Urbanes Quartier Hammerstatt, Bereich Friedrich-Ebert-Straße/HWW-Stadion/GCE“	9
Bebauungsplan Nr. 3/25 „Nachverdichtung Wohngebiet zwischen Justus-Liebig-Straße und Schwindstraße“	11

Ausbau Klärwerk Bayreuth - Ausbaupaket A

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Webseite unter www.ausschreibungen.bayreuth.de

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.dtv.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 5/25 „Wohnquartier Untere Herzoghöhe“ (Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 9/76)

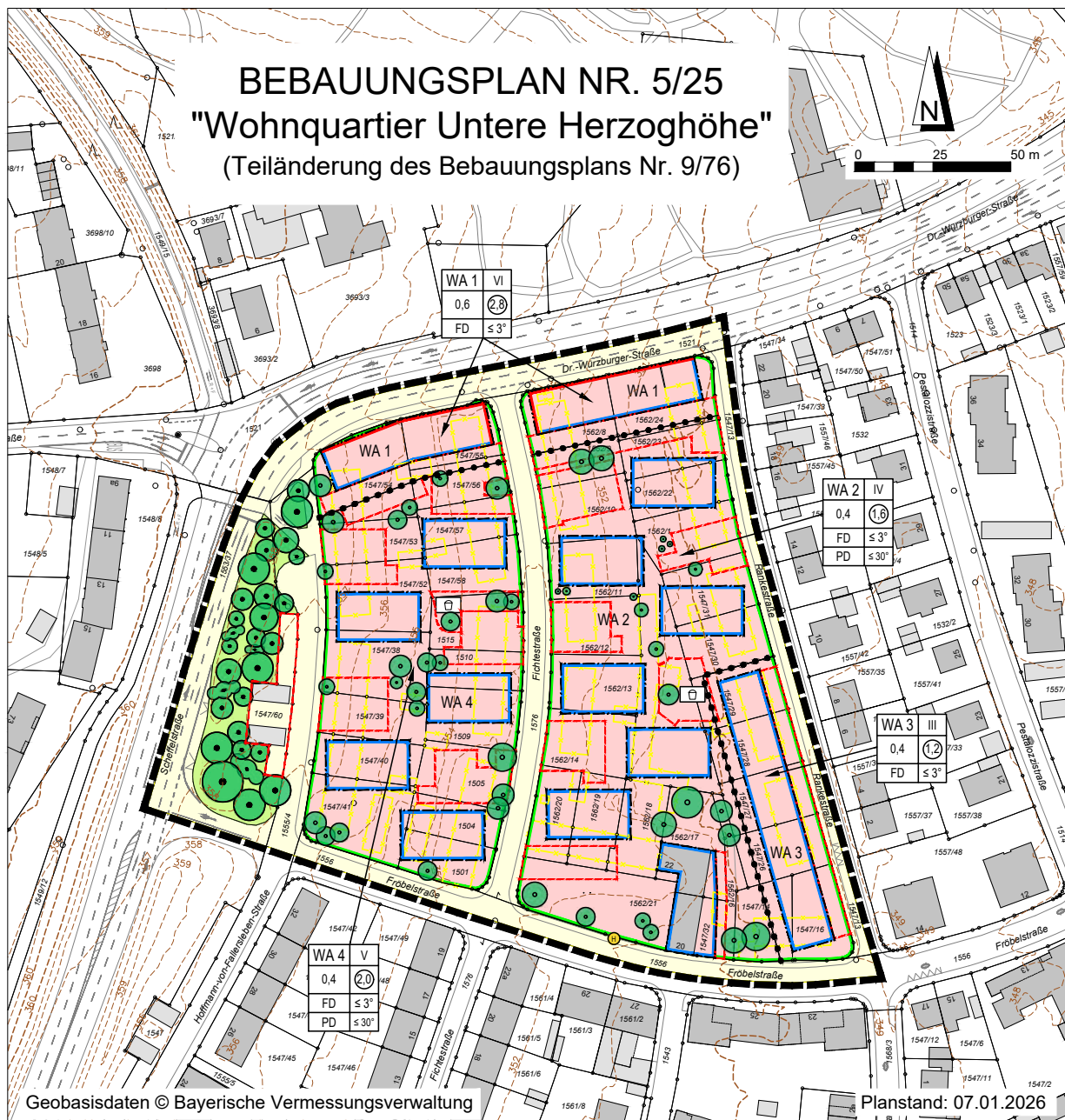
Inkrafttreten
(§ 10 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 24.06.2026 den Bebauungsplan Nr. 5/25 „Wohnquartier Untere Herzoghöhe“ (Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 9/76) gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Die Planunterlagen werden ab heute beim Referat Planen

und Bauen – Stadtplanungsamt – im Verwaltungsgebäude Wilhelm-Pitz-Straße (WPS), Wilhelm-Pitz-Straße 1, 95448 Bayreuth, 4. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und am Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Wenn eine persönliche Einsichtnahme und Erörterung der Planung in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht ist, wird



Bekanntmachungen

um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten.

Die Unterlagen werden zudem parallel unter <https://www.o-sp.de/bayreuth/> in das Internet eingestellt.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth tritt der Bebauungsplan Nr. 5/25 „Wohnquartier Untere Herzoghöhe“ (Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 9/76) gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 17.07.2026
STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt Bayreuth

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung für das Jugendamt Bayreuth vom 24.04.1996, zuletzt geändert am 30.11.2022, wird wie folgt geändert:

Der erste Satz erhält folgende Fassung:

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. 26/2006, S. 942) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) erlässt der Stadtrat Bayreuth folgende Satzung:

§ 1 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

Das Wort „Jugendausschuss“ wird in allen nachfolgenden Paragraphen durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ ersetzt.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 14 beratende Mitglieder an.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Stadtrat.

Die Absätze des § 10 werden fortlaufend von 1 bis 3 nummeriert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 30.06.2026
STADT BAYREUTH

gez. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bayreuth

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), erlässt die Stadt Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bayreuth vom 21.12.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2025, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Buchst. b) erhält folgende Fassung: „Je ein Mitglied pro Stadtratsfraktion/Stadtratsfraktionsgemeinschaft“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter durch den Stadtrat erfolgt

- zu § 2 Abs. 2 Buchst. b) auf Vorschlag der Stadtratsfraktionen/Stadtratsfraktionsgemeinschaften,
- zu § 2 Abs. 2 Buchst. c) bis k) auf Vorschlag der jeweiligen Einrichtungen, Verbände oder Vereinigungen,
- zu § 2 Abs. 2 Buchst. l) auf Vorschlag des Seniorenbeirates.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 24.06.2026
STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

Bayreuther Immobilienmarktbericht - Berichtsjahr 2025 -

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Bayreuth hat den Bayreuther Immobilienmarktbericht – Berichtsjahr 2025 – herausgegeben. Die Broschüre enthält Daten und Zahlen aus dem Bayreuther Immobiliensektor.

Die Broschüre wird gegen eine Schutzgebühr von 60,00 Euro abgegeben und ist ab sofort beim Bürgerdienst im Neuen Rathaus, Luitpoldplatz 13, als Printversion erhältlich oder steht unter www.bayreuth.de sowie www.boris-bayern.de als PDF zur Verfügung.

Auskünfte zum Immobilienmarktbericht erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Tel.: 0921/25-1462, -1246 und -1452).

Bayreuth, den 17.07.2026
STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

Referat Planen und Bauen:
gez. Urte Kelm
Ltd. Baudirektorin

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB werden die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

[Konto-Nr. 3710074182](#)

[Konto-Nr. 3710074166](#)

Nachdem die Urkunden innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurden, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

[Kraftloserklärung.](#)

Die neu ausgestellten Zweitschriften der Sparurkunde sind nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1) die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Bayreuth vom 11.05.2016, zuletzt geändert am 20.07.2022, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Zusammensetzung

Der Integrationsbeirat besteht aus 22 Personen:

- a) 6 Mitglieder aus dem Stadtrat (je ein Mitglied pro Stadtratsfraktion/Stadtratsfraktionsgemeinschaft),
- b) 16 Migrantinnen und Migranten, wie sie nach ihrer Herkunft in der Stadt wohnhaft sind:

Spätaussiedler	2 Sitze
Sonstige Bürger/innen mit Migrationshintergrund:	
Ehem. GUS-Staaten	3 Sitze
Europa	3 Sitze
Türkei	2 Sitze
Asien	3 Sitze
Amerika	1 Sitz
Afrika	2 Sitze

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Berufung der Mitglieder

- (1) Der Stadtrat beruft die Mitglieder des Integrationsbeirates jeweils auf die Dauer von sechs Jahren, korrespondierend mit Beginn/Ende der Wahlzeit des Stadtrates. Wiederberufung ist zulässig.

- (2) Die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen durch den Stadtrat erfolgt

- zu § 2 Buchst. a) auf Vorschlag der Stadtratsfraktionen/Stadtratsfraktionsgemeinschaften,
- zu § 2 Buchst. b) unter Berücksichtigung der Kriterien: Migrationshintergrund, Erfahrung im Integrationsbereich, Bürgerschaftliches Engagement, Netzwerk und vorhandene Unterstützung.

- (3) Auf Antrag des Beirates oder der Verwaltung oder des Stadtrates kann der Stadtrat ein Beiratsmitglied abberufen, wenn es

- innerhalb eines Kalenderjahres an drei Sitzungen unentschuldigt nicht teilgenommen hat
 - innerhalb des vergangenen Kalenderjahres entschuldigt an mehr als der Hälfte der ordnungsgemäß anberaumten Integrationsbeiratssitzungen nicht teilgenommen hat
 - im Integrationsbeirat oder öffentlich wiederholt rassistische Positionen oder diskriminierende Ideologien äußert.
- An die Stelle des abberufenen Mitglieds tritt der Stellvertreter/die Stellvertreterin oder eine von der Verwaltung dem Stadtrat zur Berufung vorgeschlagene Person.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 24.06.2026
STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

Ausschreibungen - auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1) die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Bayreuth vom 11.05.2016, zuletzt geändert am 28.09.2011, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Zusammensetzung

Dem Behindertenbeirat gehören an:

- a) der Oberbürgermeister oder dessen Vertreter
- b) je ein Mitglied pro angefangene zehn Mitglieder der Stadtratsfraktionen/Stadtratsfraktionsgemeinschaften
- c) je ein Vertreter der in Bayreuth tätigen Einrichtungen für behinderte Menschen von Wohlfahrtsverbänden und Vereinen, und zwar:
 - Arbeiterwohlfahrt
 - Bayerisches Rotes Kreuz
 - Caritasverband
 - Der Paritätische
 - Diakonisches Werk
 - Verein Hilfe für das behinderte Kind Bayreuth e. V.
 - Kontakt - Vereinigung für psychosoziale Hilfen e. V.
 - VdK - Der Sozialverband, Kreisverband Bayreuth
- d) Zwanzig Vertreter der in der Behindertenhilfe in Bayreuth tätigen Selbsthilfegruppen und Interessengemeinschaften.
- e) bis zu fünf Bürgerinnen oder Bürger, die für die aktive

Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung geeignet sind, z. B. sachkundige Personen aus dem Bereich der Behindertenhilfe

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Berufung der Mitglieder

(1) Der Stadtrat beruft die Mitglieder des Behindertenbeirates jeweils auf die Dauer von sechs Jahren, korrespondierend mit Beginn/Ende der Wahlzeit des Stadtrates. Für jedes Mitglied, ausgenommen die nach § 2 Absatz 1 Buchstabe e) genannten Einzelpersonen, wird auch eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter berufen; die Vertretung ist für jeden Verhinderungsfall zulässig.

(2) Die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter durch den Stadtrat erfolgt

- zu § 2 Absatz 1 Buchstabe b) auf Vorschlag der Stadtratsfraktionen/Stadtratsfraktionsgemeinschaften,
- zu § 2 Absatz 1 Buchstabe c) auf Vorschlag der jeweiligen Wohlfahrtsverbände und Vereine,
- zu § 2 Absatz 1 Buchstabe d) und e) auf Vorschlag der Verwaltung

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 24.06.2026
STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 7. August 2026

Bekanntmachung

Wasserrecht: Ausweisung eines Heilquellenschutzgebietes für die Friedrichs- und die Wilhelminetherme in Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt auf Grund von § 53 Abs. 4 und 5 i. V. m. § 51 Abs. 2, § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4), in Verbindung mit § 11 Nr. 3 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 12. Januar 2026 (GVBl. S. 26) und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667), folgende Verordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Zur Sicherung der staatlich anerkannten Heilquellen „Friedrichstherme“ und „Wilhelminetherme“ wird das in § 2 näher beschriebene gemeinsame Heilquellenschutzgebiet festgesetzt.

Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 9 erlassen.

(2) Von der Verordnung begünstigt sind die Stadtwerke Bayreuth Energie und Wasser GmbH, Birkenstraße 2, 95447 Bayreuth.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus qualitativen und quantitativen Schutzzonen:

- **Qualitative** Schutzzone:

1 gemeinsamer Fassungsbereich: Schutzzone I

- **Quantitative** Schutzzone:

1 gemeinsame Schutzzone A-B.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Lageplan M = 1 : 1.250 eingetragen.

Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der kennzeichnenden Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch ein aus dem Untergrund aufragendes Betonbauwerk mit einer teilweisen Umzäunung erkennbar; die Schutzzone A-B ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise (Beschilderung und Pflöcke) kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) In der **qualitativen** Schutzzone (Zone I) sind folgende

Handlungen verboten:

1. Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
2. Sonstige Bodennutzung und -benutzung (soweit nicht unter Nrn. 3 bis 6 geregelt),
3. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
4. Abwasserbeseitigung sowie Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Abwasserbehandlung oder -beseitigung,
5. Verkehrswege oder -plätze mit besonderer Zweckbestimmung zu errichten oder zu erweitern,
6. Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern, sofern diese nicht mit den Wasserfassungen (z. B. Brunnenvor-schächte) in Zusammenhang stehen,
7. Betreten oder Befahren (außer zum Brunnenbetrieb, zur baulichen Instandhaltung und zur Pflege des Fassungs-bereiches erforderliche Maßnahmen).

(2) In der **quantitativen** Schutzzone A-B sind folgende Handlungen verboten:

1. Bohrungen mit einer Tiefe größer als 150 m u. GOK,
2. Bergbau jeder Art,
3. Sprengungen im Untergrund in einer Tiefe von mehr als 20 m u. GOK.

§ 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Dul-dungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die Stadt Bayreuth vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zu-stand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allge-meinheit, insbesondere der Schutz der Heilquellen, erfor-dert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grund-stücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseiti-gung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der Stadt Bayreuth zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu än-dern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

Bekanntmachung

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der anderen Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen im Schutzgebiet durch Beauftragte der Stadt Bayreuth zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers des Heilquellenbetriebs, der durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

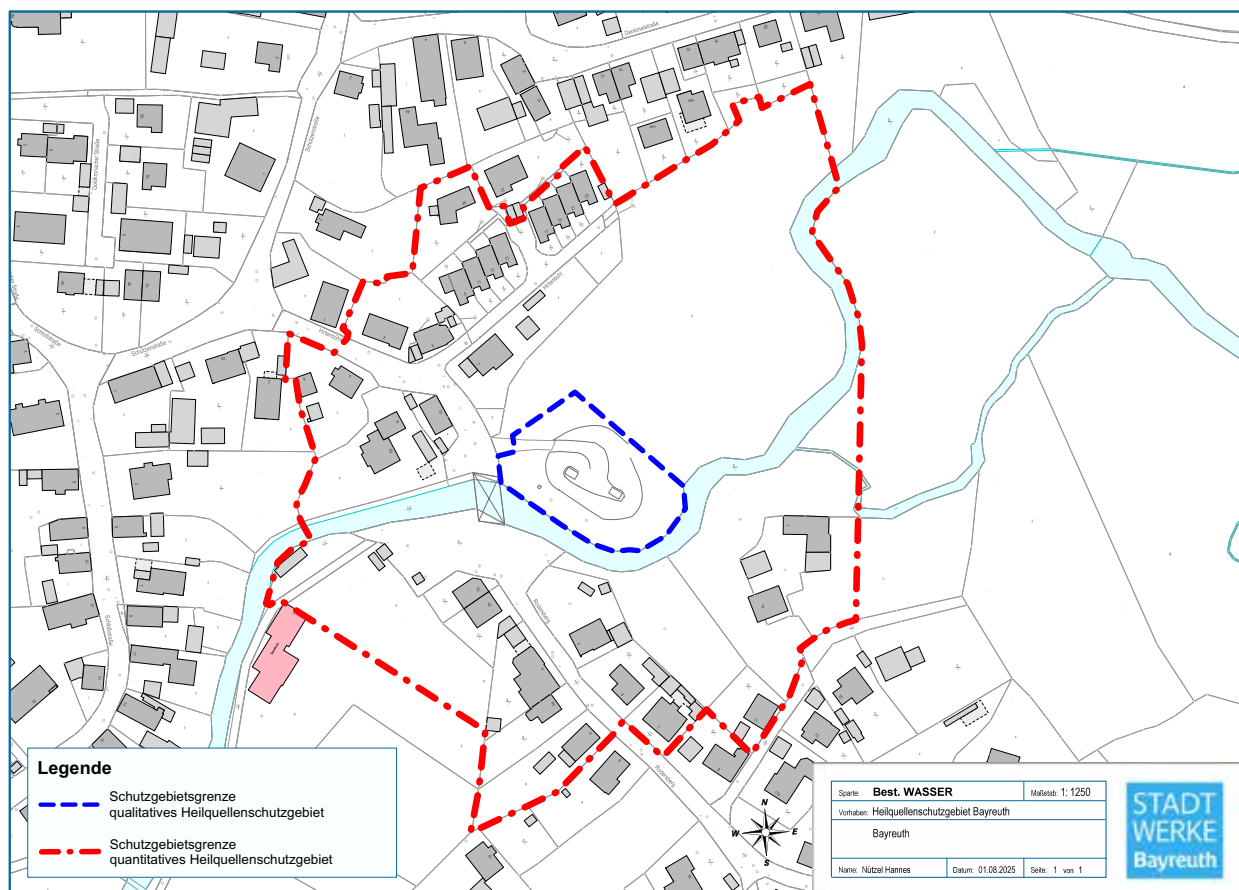
§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 9 Pflichten des Begünstigten

(1) Der Begünstigte hat den Fassungsgebiet wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen den Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen



Bekanntmachungen

infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.

(2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweisschilder auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.

(3) Der Begünstigte hat folgende Maßnahmen zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Heilquellenschutzgebietes zu veranlassen:

- Das Heilquellenschutzgebiet ist regelmäßig zu überwachen. Bergrechtliche Regelungen sind zu berücksichtigen.
- Die Heilquelle ist auf ihre physikalische, chemische, physikalisch-chemische und mikrobiologische Beschaffenheit und ihre Schüttung oder Entnahme laufend zu untersuchen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind aufzuzeichnen und im Hinblick auf den Schutz der Heilquelle (quantitativ und qualitativ) auszuwerten.

Bei ungünstiger Entwicklung der Messwerte sind die Ursachen zu ermitteln und deren Beseitigung zu veranlassen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 a, Abs. 2 WHG, Art. 97 Abs. 2 Nr. 1 Bay-

WG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Beschränkung oder einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 9 nicht nachkommt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 bis 7 nicht duldet.

§ 11 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Verordnung über das Quellenschutzgebiet für die staatlich anerkannte Heilquelle „Friedrichstherme“ der Stadt Bayreuth“ vom 25.10.1995/27.02.2002 außer Kraft.

Bayreuth, den 17.07.2026
STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

Bebauungsplanverfahren Nr. 3/26 „Urbanes Quartier Hammerstatt, Bereich Friedrich-Ebert-Straße/HWW-Stadion/GCE“ (Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/82 sowie Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 8/61 und Nr. 18/63)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Im Rahmen der strategischen Neuausrichtung des Sanierungsgebietes „J“ Hammerstatt wurden insbesondere der Hammerstätter Hof mit seinem Umfeld sowie die angrenzenden Bereiche an der Friedrich-Ebert-Straße hinsichtlich ihrer künftigen städtebaulichen Entwicklung näher untersucht. Hierbei wurde städtebaulicher Handlungsbedarf im Hinblick auf

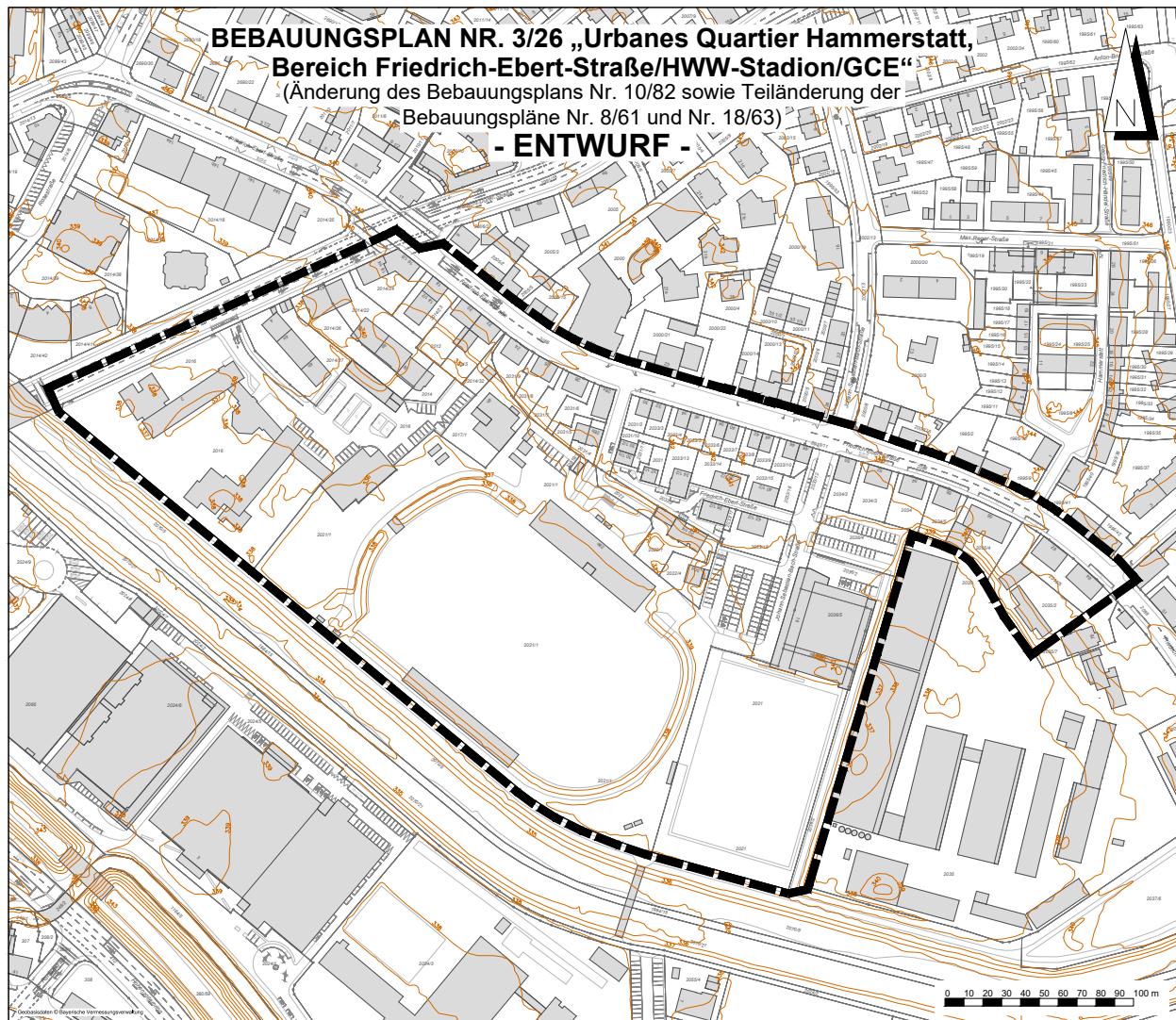
- die Sicherung und Weiterentwicklung des Wohnstandortes,
- die Identifizierung und Mobilisierung von Nachverdichtungspotenzialen,
- die Verbesserung der Freiraum- und Wegebeziehungen,
- die Neuordnung des ruhenden Verkehrs,
- Belange der Klimaanpassung sowie

- vorhandene und zu erwartende Nutzungskonflikte, insbesondere im Hinblick auf den Immissionsschutz,

festgestellt. Zur bauplanungsrechtlich geordneten Steuerung der städtebaulichen Neuordnung und Weiterentwicklung dieses Bereichs ist gem. § 1 Abs. 3 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Mit dem Bebauungsplan Nr. 3/26 sollen die bestehenden Bebauungspläne Nr. 8/61, Nr. 18/63 und Nr. 10/82 sowie eine alte Baulinienregelung von 1923 überplant werden. Städtebauliches Ziel ist ein urban geprägtes, funktionsgemischtes Quartier mit einem verträglichen Nebeneinander von Wohn- und Nichtwohnnutzungen.

Der Bayreuther Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.06.2026 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3/26 „Urbanes Quartier Hammerstatt, Bereich Friedrich-Ebert-Straße/HWW-Stadion/GCE“ (Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/82 sowie

Bekanntmachung



Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 8/61 und Nr. 18/63)
 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1
 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke (TF = Teilfläche)

2012, 2014, 2014/22, 2014/23, 2014/24, 2014/26, 2014/27,
 2014/32, 2014/34 TF, 2015, 2016, 2017/1, 2019/1, 2021,
 2021/1, 2022, 2022/1, 2022/4, 2031, 2031/10, 2031/11,
 2031/2, 2031/4, 2031/5, 2031/6, 2031/7, 2031/8, 2031/9,
 2033/10, 2033/11, 2033/12, 2033/13, 2033/14, 2033/15,
 2033/16, 2033/17, 2033/18, 2033/2, 2033/3, 2033/4, 2033/5,
 2033/6, 2033/7, 2033/8, 2033/9, 2034, 2034/2, 2034/3,
 2034/5, 2035/2, 2035/4, 2035/5, 2036/2, 2036/4, 2036/5,
 2036/6 und 2088 TF der Gmkg. Bayreuth.

Bayreuth, den 17.07.2026
 STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel
 Oberbürgermeister

Planungs- und Baureferat:
 gez. i.V. Ulrich Meyer
 zu Hellingen
 Techn. Angestellter

Bekanntmachung

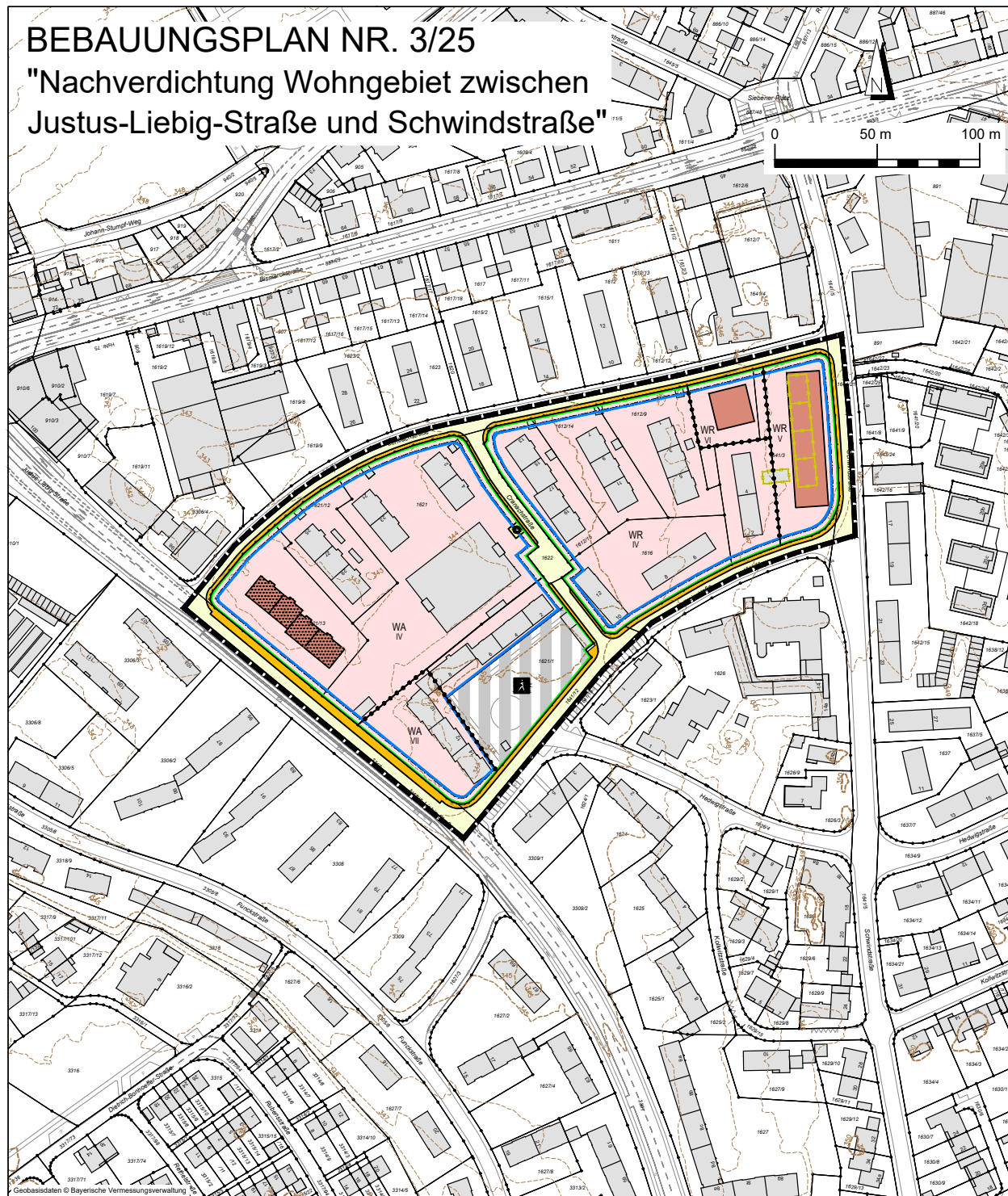
Bebauungsplan Nr. 3/25 „Nachverdichtung Wohngebiet zwischen Justus-Liebig-Straße und Schwindstraße“

Inkrafttreten
(§ 10 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 24.06.2026 den Bebauungsplan Nr. 3/25 „Nachverdichtung Wohngebiet zwischen Justus-Liebig-Straße und

Schwindstraße“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Der Bebauungsplan ist im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden.



Bekanntmachung

Die Planunterlagen werden ab heute beim Referat Planen und Bauen – Stadtplanungsamt – im Verwaltungsgebäude Wilhelm-Pitz-Straße (WPS), Wilhelm-Pitz-Straße 1, 95448 Bayreuth, 4. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und am Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Wenn eine persönliche Einsichtnahme und Erörterung der Planung in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht ist, wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten.

Die Unterlagen werden zudem parallel unter <https://www.o-sp.de/bayreuth/> in das Internet eingestellt.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth tritt der Bebauungsplan Nr. 3/25 „Nachverdichtung Wohngebiet zwischen Justus-Liebig-Straße und Schwindstraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 17.07.2026
STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister